

1. Aufgabe

Die Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler durch die verlässliche Grundschule (VGS) und die flexible Nachmittagsbetreuung soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeiten hinaus benötigen.

Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Bad Mergentheim. Das Angebot findet ab einer Gruppengröße von mindestens fünf Kindern statt. Ab einer regelmäßigen Gruppengröße von 20 Kindern soll die Gruppe geteilt werden.

Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Aufnahme

(1) Eine Anmeldung ist zum Schuljahresanfang möglich. Anmeldungen während des Schuljahres können nur bei freier Kapazität berücksichtigt werden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Schulsekretariaten erhältlich. Die Schülerin/der Schüler ist angemeldet, wenn die Aufnahme bestätigt wurde, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine VGS eingerichtet ist. Können aus organisatorischen Gründen nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 bevorzugt aufgenommen.

Die Betreuung kann auch in einem der Grundschule nahegelegenen Gebäude erfolgen.

3. Abmeldung / Kündigung

(1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt verbindlich für ein ganzes Schuljahr. In begründeten Ausnahmefällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung muss dem Schulsekretariat schriftlich zugehen.

(2) Bei einem Schulbezirkswechsel ist die Schülerin / der Schüler bei der angemeldeten Schule abzumelden. Sollte das Kind an der neuen Schule auch die Schulkindbetreuung besuchen, ist es dort wieder anzumelden.

(3) Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres ist nicht erforderlich; das Vertragsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt automatisch.

4. Ausschluss

(1) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.
- b) Bei unentschuldigtem Fehlen über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
- c) Wenn sich das Kind nicht in die Ordnung der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigt und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler verursacht.
- d) Wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Betreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- e) Bei wiederholt zu spätem Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten.

5. Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die VGS ist an Schultagen von Montag bis Freitag zu den im jeweiligen Anmeldeformular aufgeführten Zeiten, mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, geöffnet.

Die flexible Nachmittagsbetreuung schließt sich an die Mittagsbetreuung der VGS an und endet mit der im Anmeldeformular festgelegten Zeit.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist die Betreuung im gebuchten Umfang zu besuchen.

(3) Die Betreuung kann flexibel nach Tagen und Zeitumfang gemäß dem Anmeldeformular gebucht werden. Es besteht nur an den gebuchten Tagen und Zeiten Anspruch auf Betreuung. Die Buchung der Tage und Zeiten gelten verbindlich für ein Schuljahr. Eine Veränderung vom gebuchten Betreuungsumfang ist nur in Ausnahmefällen und bei vorhandener Kapazität möglich.

(4) Es ist nicht Aufgabe der Betreuung Unterrichtsausfälle aufzufangen. Ein Unterrichtsausfall begründet keinen Anspruch auf zusätzlichen Besuch der Betreuungsgruppe außerhalb der individuell gebuchten Betreuungszeit.

6. Aufsicht und Haftung

(1) Die Betreuungskräfte sind während der Betreuungszeiten grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Räumen der Zusatzbetreuung und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin der Betreuungsgruppe.

(3) Auf dem Weg von und zur Zusatzbetreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

(4) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeiten und auf den direkten Schulweg. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort dem Schulsekretariat oder dem Schulträger zu melden.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

7. Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der Betreuung sind Beiträge zu leisten. Die jeweils geltenden Beiträge sind im Anmeldeformular aufgeführt.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Betreuungsentgelte werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Das Betreuungsentgelt ist erstmals in dem Monat zu entrichten, in dem das Kind in die VGS bzw. flexible Nachmittagsbetreuung aufgenommen wird. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Eine Änderung des Betreuungsentgeltes bleibt der Stadt Bad Mergentheim vorbehalten.

(5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Verlässliche Grundschule und die flexible Nachmittagsbetreuung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen etc.) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Informationsblatt zur Datenerhebung (Art. 13 EU DS GVO) bekommen Sie mit der Anmeldung ausgehändigt.

9. Verbindlichkeit

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Bad Mergentheim und den Eltern begründet.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft

Bad Mergentheim, 01.07.2025



Udo Glatthaar

Oberbürgermeister